

Richtlinien zur Migrationskontrolle

Anforderungen für die Einreise von Ausländern vonseiten der Migrationsbehörden der Republik von Costa Rica

- Einreisevisum, falls erforderlich, im Einvernehmen mit den Bestimmungen der Generaldirektion für Migration, laut Rundschreiben DG-3312-2010, worin Folgendes festgelegt wird:

ERSTE GRUPPE

Es wird die Einreise ohne Konsularvisum und mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von 90 Kalendertagen von Reisenden aus folgenden Ländern genehmigt:.

DEUTSCHLAND

ANDORRA

ARGENTINIEN

AUSTRALIEN*

ÖSTERREICH

BAHAMAS

BARBADOS

BELGIEN

BRASILIEN

BULGARIEN

KANADA

KROATIEN

CHILE

ZYPERN

DÄNEMARK*

SLOVAKEI

SLOVENIEN

SPANIEN

USA

ESTLAND

FINNLAND

FRANKREICH*

UNGARN

IRLAND

ISLAND

ISRAEL

ITALIEN

LITAUEN

LUXEMBURG

MALTA

MEXICO

MALTA

MEXICO

MONTENEGRO

NORWEGEN*

NEUSEELAND*

NIEDERLANDE (HOLLAND) *

PANAMA

PARAGUAY

POLEN

PORTUGAL

FÜRSTENTUM MONACO

SAN MARINO

PUERTO RICO

SERBIEN

SÜDAFRIKA

KÖNIGREICH

GROSSBRITANNIEN**

UND NORDIRLAND**

REPUBLIK TSCHECHIEN

REPUBLIK SÜDKOREA

GRIECHENLAND

RUMÄNIEN

HEILIGER STUHL VATIKAN

SINGAPUR

JAPAN
LETTLAND
LIECHTENSTEIN
LITAUEN
LUXEMBURG

SCHWEDEN
SCHWEIZ
TRINIDAD UND TOBAGO
URUGUAY

* die gleiche Behandlung gilt für die Außengebiete

** einschl. England, Wales und Schottland

ZWEITE GRUPPE

Es wird die Einreise ins Land ohne Konsularvisum bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 30 Kalendertagen für Reisende der folgenden Länder genehmigt:

ANTIGUA UND BARBUDA
BELIZE

BOLIVIEN
DOMINICA
EL SALVADOR
PHILIPPINEN
FIDSCHI
GRANADA

GUATEMALA
GUYANA
HONDURAS
NÖRDLICHE MARIANEN
MARSHALLINSELN
SALOMONEN
KIRIBATI
MALEDIVEN

MAURITIUS
MIKRONESIEN (FÖDERIERTE
STAATEN)
NAURU
PALAU
TONGA
SAMOA
ST. KITTS UND NEVIS
ST. VINCENT UND DIE
GRENADINEN
ST. LUCÍA
SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE
SEYCHELLEN
SURINAME
TUVALU
TÜRKEI
VANUATU
VENEZUELA

DRITTE GRUPPE

Einreisegenehmigung mit Konsularvisum bei maximaler Aufenthaltsdauer von 30 Kalendertagen

ALBANIEN
ANGOLA
SAUDI-ARABIEN
ALGERIEN
ARMENIEN
ASERBAIDSCHAN
BAHRAIN
BENIN

MALAYSIA
MALAWI
MALI
MAROKKO
MAURETANIEN
REPUBLIK MOLDAU
MONGOLEI
MOZAMBIQUE

WEISSRUSSLAND
BOSNIEN UND HERZEGOVINA
BOTSWANA
BRUNEI-DARUSSALAM
BURKINA FASO (OBERVOLTA)
BURUNDI
BUTAN
KAP VERDE
KAMBODSCHA
KAMERUN
KOLUMBIEN

ELFENBEINKÜSTE

KOMOREN
TSCHAD
ECUADOR

ÄGYPTEN

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
RUSSISCHE FÖDERATION
GABUN
GAMBIA
GEORGIEN
GHANA
GUINEA
GUINEA-BISSAU
ÄQUATORIALGUINEA
INDIEN
INDONESIEN
JORDANIEN
KASACHSTAN
KENIA
KIRGISISTAN
KOSOVO
KUWAIT
LESOTHO
LIBERIA
LIBYEN
LIBANON
MADAGASKAR

NAMIBIA
NEPAL
NICARAGUA
NIGER
NIGERIA
OMAN
PAKISTAN
PAPUA NEUGUINEA
PERU
KATAR
DEMOKRATISCHE ARABISCHE
REPUBLIK SAHARA
(WESTSAHARA)
ZENTRALAFRIKANISCHE
REPUBLIK
MAZEDONIEN
REPUBLIK KONGO
DEMOKRATISCHE REPUBLIK
KONGO (FRÜHER ZAIRE)
DEMOKRATISCHE
VOLKSREPUBLIK LAOS
DOMINIKANISCHE REPUBLIK
RUANDA
SENEGAL
SIERRA LEONE
SUDAN
SWASILAND
THAILAND
TAIWAN (REGION)
TANSANIA
TADSCHIKISTAN
OSTTIMOR
TOGO
TUNESIEN
TURKMENISTAN
UKRAINE
UGANDA
USBEKISTAN
VIETNAM
JEMEN
DSCHIBUTI
SAMBIA
SIMBABWE

Reisende der Länder der dritten Gruppe sollten das Konsularvisum in ihrem Heimatland beantragen, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- a) Reisende aus Ländern der dritten Gruppe, die über ein Einreisevisum (Touristenvisum, Schiffsbesatzungsvisum oder Geschäftsvisum) für USA, Kanada, Südkorea, Japan, die Länder der Europäischen Union bzw. Schengenvisum, mit Stempel im Reisepass, mit einer Mindestgeltungsdauer von **drei Monaten** verfügen, können auf das Konsularvisum bei der Einreise nach Costa Rica verzichten, und für sie gelten dieselben Einreisebestimmungen wie für die Reisenden aus Ländern der ersten Gruppe. Die Aufenthaltsdauer und Gültigkeit des Reisepasses richtet sich nach der Gruppe, der ihr Heimatland angehört.
- b) Reisende aus Ländern der dritten Gruppe, die eine Aufenthaltserlaubnis (Residenz, Arbeitserlaubnis, Studierlaubnis, Asyl) mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten in einem Land der ersten Gruppe besitzen und nicht unter die Annahmen des vorangehenden Abschnittes fallen, können in dem Land ihres gesetzlichen Aufenthalts das Konsularvisum beantragen, vorausgesetzt sie legen beim entsprechenden costaricanischen Konsul das Ausweisdokument vor, das ihren Aufenthalt belegt. Die costaricanischen Konsuln sollten mit den Migrationsbehörden des Landes, wo sie ihren Aufenthaltssitz haben, die Echtheit dieser Situation überprüfen.
- c) Reisende aus Ländern der dritten Gruppe, die eine Aufenthaltserlaubnis (Residenz, Arbeitserlaubnis, Studierlaubnis, Asyl) mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten in USA, Kanada und den Ländern der Europäischen Union haben, können zur Einreise nach Costa Rica auf das Konsularvisum verzichten, und für sie gelten dieselben Einreisebestimmungen wie für die Reisenden der ersten Gruppe. Die Reisenden, die über keine Aufenthaltserlaubnis von 6 Monaten verfügen, können das Visum im entsprechenden Land beantragen. Die Aufenthaltsdauer und Gültigkeit des Reisepasses richtet sich nach der Gruppe, der ihr Heimatland angehört.
- d) Reisende der Länder der dritten Gruppe, die mit einer permanenten Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten in Guatemala, Honduras, Nicaragua oder El Salvador leben, können das Konsularvisum im Land ihres ständigen Aufenthalts beantragen, vorausgesetzt, sie legen beim entsprechenden costaricanischen Konsul das Ausweisdokument vor, das ihren Aufenthalt belegt. Die costaricanischen Konsuln sollten mit den Migrationsbehörden des Landes, wo sie ihren Aufenthaltssitz haben, die Echtheit dieser Situation überprüfen.

Für die anderen ausländischen Reisenden eines Landes der dritten Gruppe, die in einem costaricanischen Konsulat das Einreisevisum beantragen, das nicht ihr Heimatland oder Aufenthaltsland ist, und die nicht unter die zuvor erwähnten Angaben fallen, sollte der Konsularbeamte den Antrag dem Amt des Generaldirektors für Migration und Ausländerwesen per Fax zur Beurteilung zustellen. Dieser Antrag wird im Einvernehmen mit den Tatsachen und den Elementen des anwendbaren Rechts entschieden. Die Generaldirektion für Migration und Ausländerwesen kann diese Anträge ablehnen, wenn sie es für angemessen betrachtet. In jedem Fall sollten vernünftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich der Ausländer nicht im Land niederlassen will, denn dies würde die Einreisekategorie des Nichtansässigen verfälschen.

VIERTE GRUPPE

Die Einreise erfolgt mit beschränktem Visum unter Anfrage beim Generaldirektor für Migration und Ausländerwesen, der den Antrag dem Ausschuss für beschränkte Visa vorlegt, bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 30 Kalendertagen.

LAND

AFGHANISTAN
BANGLADESCH
KUBA

ERITREA
ÄTHIOPÍEN

HAITI

IRAN
IRAK

JAMAICA
MYANMAR (BIRMA)
PALÄSTINENSISCHE
AUTONOMIEGEBIETE
ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN
VOLKSREPUBLIK CHINA
(KONTINENTALES CHINA)
DEMOKRATISCHE
VOLKSREPUBLIK NORDKOREA
SOMALIA
SRI LANKA

Anmerkung:

- a) **Reisende aus Ländern, die der vierten Gruppe angehören, die über Einreisevisum (Touristenvisum, Schiffsbesatzungsvisum oder Geschäftsvisum), für USA, Kanada, Japan, Südkorea, Schengenvisum oder für die Länder der Europäischen Union mit Stempel in ihrem Reisepass, mit einer Mindestdauer von drei Monaten verfügen,** können auf das eingeschränkte Visum bei der Einreise nach Costa Rica verzichten, und für sie gelten dieselben Einreisebestimmungen wie für die Reisenden aus Ländern der zweiten Gruppen. Die Aufenthaltsdauer und Gültigkeit des Reisepasses richtet sich nach der Gruppe, der ihr Heimatland angehört. Reisende aus Ländern, die diese Auflagen erfüllen, werden von der Hinterlegung einer Garantie befreit, da für sie die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die Reisenden der zweiten Gruppe.
- b) Reisende aus Ländern der vierten Gruppe, die eine Aufenthaltserlaubnis (Residenz, Arbeitserlaubnis, Studierenerlaubnis, Asyl) mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten in einem Land der ersten Gruppe haben, können in dem Land ihres gesetzlichen Aufenthalts das Konsularvisum beantragen, vorausgesetzt sie legen beim entsprechenden costaricanischen Konsul das Ausweisdokument vor, das diese Situation belegt. Die costaricanischen Konsuln sollten mit den Migrationsbehörden des Landes, wo sie ihren Aufenthaltssitz haben, die Echtheit dieser Situation überprüfen.
- c) **Reisende der Länder der vierten Gruppe, die eine Aufenthaltserlaubnis (Residenz, Arbeitserlaubnis, Studierenerlaubnis, Asyl) mit einer**

Gültigkeit von mindestens 6 Monaten in Ländern der Europäischen Union, USA oder Kanada haben, können zur Einreise nach Costa Rica auf das beschränkte Visum verzichten, und für sie gelten dieselben Einreisebestimmungen wie für die Reisenden der zweiten Gruppe. Die Reisenden, die nicht über die geforderte Aufenthaltserlaubnis von sechs Monaten verfügen, können das Konsularvisum in dem jeweiligen Land beantragen. Die Aufenthaltsdauer und Gültigkeit des Reisepasses richtet sich nach der Gruppe, der ihr Heimatland angehört.

- d) Für Reisende aus Hongkong, Inhaber eines gültigen britischen Reisepasses für überseeische Bürger (British National Overseas/BN), gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Reisenden der ersten Gruppe dieser Richtlinie, derzufolge sie kein Visum zur Einreise ins Land benötigen und ihr Aufenthalt bis zu 30 Tagen genehmigt wird. Reisende aus Hongkong, die nicht das genannte Dokument mit sich führen, bedürfen des eingeschränkten Visums und für sie gelten die Bestimmungen wie für die Volksrepublik China.
- e) Im Falle von Unternehmern und Investoren der Volksrepublik China, die im Konsulat von Costa Rica in China den ordnungsgemäß mit einem unterstützenden Schreiben des Chinesischen Ausschuss für Entwicklung des internationalen Handels (China Council for the Promotion of International Trade, CCPIT) oder des Handelsbüros von PROCOMER in China dokumentierten Antrag stellen, gelten die für ausländischen Reisende der dritten Gruppe genannten Einreisebestimmungen, das heißt, die Einreise erfolgt mit Konsularvisum. Dieses Dokument kann nur in jenen Fällen von dem Handelsbüro von PROCOMER in China ausgestellt werden, wenn die Personen, die Costa Rica besuchen, an einer Aktivität in Verbindung mit der Förderung des Exporthandels und Investitionen auf nationalem Gebiet, organisiert von PROCOMER, teilnehmen werden. Das von den in diesem Abschnitt genannten Einrichtungen ausgefertigte Schreiben sollte die Mindestbedingungen erfüllen, die von dem costaricanischen Konsulat in China zu diesem Zweck verfügt werden.
- f) Reisende der Volksrepublik China, die Inhaber von **gültigen Diplomatenpässen oder Ausweisen im Dienst der Volksrepublik von China** sind, sind von den Voraussetzungen des Visums sowohl für Einreise, Aufenthalt, Ausreise und Transit innerhalb des Staatsgebiets für die Dauer von höchstens 30 Tagen ab Einreise befreit. Die Inhaber von einem **Ausweis im Dienst der Volksrepublik China für Öffentlichkeitsarbeit** können mit Konsularvisum, gemäß den Bestimmungen der dritten Gruppe und im Einvernehmen mit dem zwischen DGME und dem costaricanischen Konsulat in Peking vereinbarten Verfahren einreisen.

- **Gültiger Reisepass oder Reisedokument, mit einer Mindestgeltungsdauer von 3 Monaten für Reisende aus Ländern der zuvor erwähnten ersten und zweiten Gruppe und 6 Monate für die Länder der dritten und vierten Gruppe, mit Ausnahme der verschiedenen Ländern mit unterzeichneten Abkommen.**

- Die Nichtansässigen sollten ihre Zahlungsfähigkeit im Einvernehmen mit den belegenden Mitteln und dem vom Nationalen Migrationsausschuss festgelegten Mindestbetrag nachweisen.
- Die Nichtansässigen sollten bei kommerziellen Transportmitteln ihr Ticket, ihre Fahrkarte für die Rückreise oder Weiterfahrt mit sich führen. Im Falle von privaten Flügen sollte sie den Flugplan vorlegen; bei Seetransport den Navigationsplan, woraus der Zielhafen hervorgeht.
- Es sollten keinerlei Einschränkungen zur Einreise in das nationale Gebiet bestehen.
- Die Ansässigen sollten mit dem entsprechenden Dokument ihre migratorische Situation in Costa Rica belegen. Falls ihr Dokument zum Nachweis abgelaufen ist, ist dies kein Hindernisgrund für die Erteilung der Genehmigung der Einreise ins Land.
- Vorlage der ordnungsgemäß in leserlicher Schrift ausgefüllten Einreise- oder Ausreisekarte
- Falls eine nichtansässige ausländische Person das costaricanische Gebiet unter Umgehung der Migrationskontrollen verlassen hat oder über einen Grenzpunkt, der nicht in Betrieb ist, wird eine Strafe im Einvernehmen mit Artikel 33, Abschnitt 3) des Gesetzes Nr. 8765 auferlegt. Wenn diese Strafe nicht bezahlt wird, wird ihr die Einreise verweigert und das Einreiseverbot für das Dreifache der Zeit ihres unerlaubten Aufenthalts ausgesprochen. Falls die Person ansässig ist und die Umgehung der Grenzkontrollen der Ein- oder Ausreise festgestellt wurde, sollte ein detaillierter Bericht des Falles an die Stelle für Ausländerwesen gehen, die nach Gesetz vorgeht.

Neue Richtlinie der Migrationskontrolle genehmigt von der Generaldirektion für Migration und veröffentlicht am 25. September 2011 im Amtsblatt La Gaceta.